

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I. S. 640), am 16. Januar 2008 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Gräzistik/Classics: Greek Studies
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*
an der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Januar 2008**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 88/2010) am 25.11.2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Gräzistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“/„Magister Artium“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang dient der Vermittlung fundierter methodischer und inhaltlicher Kompetenzen im Bereich der antiken und spätantiken griechischen Literatur sowie ihrer Rezeption in Mittelalter und Neuzeit und der Festigung der hierzu erforderlichen griechischen Sprachkenntnisse. Die Gesamtheit dieser Kenntnisse soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, auf dem Gebiet der Gräzistik selbständig zu arbeiten, sich eigenständig in philologische Fragestellungen einzuarbeiten, diese kritisch und systematisch zu analysieren und sich neue Felder der Forschung zu erschließen. Damit bereitet dieser Studiengang auch auf eine mögliche Promotion vor.

(2) Der Studiengang ist forschungsorientiert, bietet allerdings viele Vernetzungsmöglichkeiten zu unterschiedlichen Praxisbereichen.

(3) Den Forschungsschwerpunkt der Klassischen Philologie der Universität Marburg bildet das Verhältnis der Antike zur Moderne unter drei Gesichtspunkten: a) als Grundlage der kulturellen Besonderheit Europas; b) als ein rezeptionsgeschichtlicher Zusammenhang, in dem Traditionen, die bis in die Gegenwart bestimmend geblieben sind, verfolgt werden müssen; c) als Verhältnis einer epochalen Entgegensetzung, in deren Verlauf Kriterien der Unterscheidung ausgebildet worden sind, an denen sich das Selbstverständnis der Moderne ebenso wie ihre Deutung der Antike über Jahrhunderte orientiert hat.

Gegenstand der Lehre sind dementsprechend a) die kanonischen Texte der griechischen Antike, auf denen in den Wissenschaften, in der Literatur, den Künsten und in der Philosophie die europäischen Kulturtraditionen beruhen; b) die großen Rezeptionslinien und Rezeptionsphasen, in denen diese Grundlagen weitertradiert wurden; c) die Kriterien der Aneignung und Überwindung, die der Antikerezeption in Neuzeit und Moderne zugrunde liegen.

(4) Die Eigenart eines gräzistischen Masterstudiengangs, der geprägt ist durch reflektierten Umgang mit Fremd- und Muttersprache, sorgfältige Analyse hochkomplexer Texte, paradigmatische Einzelinterpretation auf der einen und Herstellung von größeren Problemzusammenhängen auf der anderen Seite, durch eigenständiges Forschen und Arbeiten in der Gruppe mit Präsentation der erarbeiteten Ergebnisse, bringt es mit sich, dass bei den Studierenden eine Vielzahl von Kompetenzen ausgebildet werden, die auch auf andere Wissens- und Tätigkeitsfelder übertragbar sind. Der Masterstudiengang ‚Gräzistik‘ vermittelt wesentliche Bauteile allgemeiner Kulturkompetenz und bildet daher nicht nur in speziellen Bereichen von Wissenschaft, Literatur und Geschichte, sondern auch für allgemeine Problemzusammenhänge der Gegenwart ein selbständiges Urteilsvermögen aus.

(5) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens (Print- und audiovisuelle Medien), der Kulturvermittlung und des Kulturmanage-

ments, des Sprachunterrichts sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbständige Organisation eigener Projekte; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bachelorstudiengänge mit einem hohen Anteil an Fachmodulen mit Inhalten der Gräzistik (wenigstens 60 LP) berechtigen bei Vorliegen einer Bachelorarbeit mit gräzistischer Thematik und einer Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 von wenigstens 2,5 unmittelbar zur Zulassung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach *§ 7 Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Darüber hinaus werden Kenntnisse des Altgriechischen, des Lateinischen sowie Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verlangt. Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sind erwünscht.

Altgriechisch- und Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Graecum bzw. Latinum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Griechischen und Lateinischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479), in der jeweils gültigen Fassung
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999 S. 3244).

(3) Liegen die in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der Prüfungsausschuss kann die nachträgliche Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 LP zur Auflage machen. Die Erfüllung dieser Auflage ist Voraussetzung für die Meldung zum Modul "Masterarbeit".

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 7

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Gräzistik“ beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

- (2) Der Masterstudiengang „Gräzistik“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Masterstudiengang „Gräzistik“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen hauptamtlich Lehrenden im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche (vgl. Studienverlaufsplan Anlage 6):

Fachkompetenz (60 LP)

Fachübergreifende Kompetenzen (36 LP)

Prüfung (24LP)

1. Der Bereich *Fachkompetenz* besteht aus folgenden Modulen:

a) vier Pflichtmodulen (je 12 LP, insgesamt 48 LP):

In den Pflichtmodulen GP 1 und 2 („Autoren und Texte“) wird die Fähigkeit zur Lektüre und Interpretation zentraler Texte der griechischen Literatur geschult. Die Vorlesung wird dabei in erster Linie die Darstellung größerer Zusammenhänge bieten, in der Übung steht die intensive Lektüre zentraler Primärtexte im Vordergrund, im Hauptseminar werden spezifische Interpretationsprobleme behandelt, wobei das selbständige Arbeiten und Präsentieren von Ergebnissen großen Raum einnimmt. In den Vorlesungen wie in den Übungen bildet immer auch die Auseinandersetzung mit der Wirkungsgeschichte der Antike einen Schwerpunkt. In der Vorlesung werden vor allem die großen Traditionslinien und Richtungsentscheidungen, die von der Antike ausgegangen sind, nachgezeichnet, in den Übungen geht es vorrangig um die wirkungsgeschichtliche Bedeutung einzelner Texte oder Textgattungen.

Das Pflichtmodul GP 3 dient vor allem der Schulung der Sprachkompetenz. In der Übung lernen die Studierenden, komplexe deutschsprachige Texte phraseologisch und stilistisch angemessen ins Griechische zu übertragen. Die Sensibilität für die Ausdrucksmöglichkeiten des Griechischen soll im Hauptseminar für die Interpretation fruchtbar gemacht werden.

Im Pflichtmodul GP 4 werden die Studierenden in besonderem Maße zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit angeleitet. In der Spezialisierung auf ein Themengebiet lernen sie paradigmatisch, die aktuelle Forschung einzubeziehen und zu beurteilen und zu einem eigenen begründeten Standpunkt zu kommen. Das Modul bereitet damit auf die Module „Recherche“ und „Masterarbeit“ vor.

b) einem von vier Wahlpflichtmodulen (je 12 LP):

GWP 1: Antike Geschichtsschreibung

GWP 2: Antike Philosophie

GWP 3: Antike Dichtung

GWP 4: Antike Rhetorik

2. Der Bereich *Fachübergreifende Kompetenzen* enthält Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 LP. Dieser Bereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Gräzistik und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Die Absolventen

und Absolventinnen erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern.

Aufgrund der engen inhaltlichen Verbindung zwischen Gräzistik und Latinistik müssen in diesem Bereich mindestens 12 LP aus einem *latinistischen Studiengang* (z.B. B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften) erworben werden.

Die übrigen 24 Leistungspunkte sind von den Studierenden in Absprache mit einem Fachvertreter je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus folgenden Studiengängen zu wählen:

- B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften, insbesondere aus dem Schwerpunkt Latinistik
- B.A. Anglophone Studies
- B.A. Archäologische Wissenschaften
- B.A. Geschichte
- B.A. Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik)
- B.A. Die Antike in Europa
- B.A. Kunstgeschichte
- B.A. Orientalwissenschaft
- B.A. Philosophie
- B.A. Romanische Philologie
- B.A. Sozialwissenschaften
- B.A. Sprache und Kommunikation
- B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft
- M.A. Latinistik
- M.A. Deutsche Literatur
- M.A. Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft
- M.A. Geschichte
- M.A. Klassische Archäologie
- M.A. Kunstgeschichte
- M.A. Philosophie
- M.A. Religionswissenschaft
- Master of Theology

Fächer aus anderen Bereichen können in Absprache mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin gewählt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang mit den Schwerpunkten des Fachstudiums besteht. Module, die bereits im B.A.-Studium studiert worden sind, sind hiervon ausgenommen. Weitere Angebote werden je nach Stand der Modularisierung in anderen Fächern ergänzt.

Von den 24 LP können 6 LP im Modul GWP 5 *Akademisches Praktikum* erworben werden. Es besteht im Abhalten eines gemeinsamen Tutoriums für B.A.-Studierende durch eine kleine Gruppe von zwei bis vier Studierenden unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin. Es dient dem Erwerb bzw. der Verbesserung der im akademischen Kontext geforderten Schlüsselqualifikationen im Bereich der Lehre sowie im Bereich Teamarbeit und Informationsvermittlung.

3. Der Bereich *Prüfung* (24 LP) umfasst die folgenden Module:

- a) Das Modul "Recherche" (6 LP), in dem sich die Studierenden zu Beginn des dritten Semesters innerhalb von 8 Wochen unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches einarbeiten, aus dem der Fachvertreter oder die Fachvertreterin später das Thema der Masterarbeit wählen wird. Das Modul dient der Vorbereitung auf die erste eigene umfangreiche und zugleich wissenschaftlich qualifizierte Arbeit.

- b) Das Modul "Masterarbeit" (18 LP) wird im Verlauf des dritten und vierten Semesters in einer Frist von sieben Monaten absolviert. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Fachs anwenden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang "Gräzistik" werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt und teilweise innerhalb ein und derselben Lehrveranstaltung miteinander kombiniert:

Vorlesungen

Die Vorlesung besteht in der Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch die Lehrenden. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, indem sie allgemeines Orientierungswissen vermittelt sowie Ereignisse und Strukturen zusammenfasst und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets aufzeigt. Daneben können auch Vorlesungen zu ausgewählten Problemen stattfinden. Möglich ist, dass eine Einführungsvorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen von den Studierenden auf einzelne Problemstellungen angewendet wird.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die in den Einführungen erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig Beiträge unterschiedlicher Länge und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor (Referate) und stellen sie zur Diskussion. Themen können auch in Form von Hausarbeiten schriftlich diskutiert werden.

In Hauptseminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

Übungen

Übungen dienen der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden, die Anleitung zur fremdsprachlichen Lektüre ermöglichen oder als Sprachkurse abgehalten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen. Im Masterstudiengang „Gräzistik“ kommt aus diesem Grund dem Selbststudium eine besonders wichtige Rolle zu.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen das Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem während der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Akademisches Praktikum

Im einem akademischen Praktikum erteilen die Studierenden in Kleingruppen unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin B.A.-Studierenden ein Tutorium. Die Studierenden bereiten sich gemeinsam vor, unterrichten wechselseitig und unterstützen sich gegenseitig in einem Peer-Review-Verfahren.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Modulprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Modulteilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Klausurarbeiten, Projektarbeiten und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anhang 5**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer beträgt zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin.

(5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(6) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

(7) Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(8) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Im Modul "Masterarbeit" wird eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt. Der Umfang des Moduls beträgt 18 LP. Das Thema der Masterarbeit, die 50-60 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist von sieben Monaten im zweiten Studienjahr neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" ist die Erfüllung der ggf. bei der Zulassung zum Studium gemachten Auflagen sowie die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter drei Pflichtmodule des Bereichs *Fachkompetenz* und das Modul "Recherche".

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat / die Kandidatin zeigen, dass er / sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Gräzistik“ selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er / sie weist nach, dass er / sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, griechische Texte literatur- oder kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen von § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.
- (3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.
- (4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.
- (12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit*

einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Anmeldungen zu den Modulen sind in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.
- (2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt, und die Prüfungsfrist endet spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters und in der ersten Woche des neuen Semesters statt.
- (4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die Anmeldung zu Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (6) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15
Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen
sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen von § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto von 180 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt werden. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts/Magister Artium* (M. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Gräzistik“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 23.11.2010

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen des M.A.-Studiengangs *Gräzistik*

Modulbezeichnung	Modul GP 1: Autoren und Texte I (Einführung)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Je nach Lehrangebot. Folgende Themenkomplexe stehen zur Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in Bedingungen, Theorien und konkrete Ausformungen der antiken Redekunst und Rhetorik sowie in rhetorisch gestaltete Kommunikationsformen. 2. Einführung in die narrativ-epischen und dramatischen Literaturformen der griechischen Antike sowie in die lyrischen Gattungen. Historische und sachliche Entstehungsbedingungen dieser Dichtungsformen. 3. Einführung in die wichtigsten antiken philosophischen Ansätze bei den Griechen und deren Wirkung. Einführung in die wichtigsten Werke der griechischen Philosophie, insbesondere in die Schriften von Platon und Aristoteles, sowie die Wirkungsgeschichte dieser Werke. 4. Einführung in die antike Geschichtsschreibung, insbesondere in die Werke von Herodot und Thukydides, bzw. in die politische Theorie der Antike. Kenntnis der grundsätzlichen Methodenprobleme antiker Geschichtsschreibung, der literarischen Darstellungsweise und der Funktion von Geschichtswerken in der antiken Gesellschaft. <p>Fähigkeit, griechische Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen verstehend zu lesen, philologisch zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren. Fähigkeit zum Transfer antiker geistesgeschichtlicher Problematiken auf die moderne Lebenswirklichkeit. Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und schriftlichen Darstellung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte.</p>
Lehr- und Lernform, Veranstaltungstypen	VL Vorlesung (2 SWS) HS Hauptseminar (2 SWS) UE Lektüreübung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Griechisch- und Lateinkenntnisse im Umfang von Graecum und Latinum.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Pflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen, auch als Exportmodul geeignet
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung. Diese setzt sich zusammen aus zwei Teilprüfungen: einer Abschlussklausur in der Übung (4 LP) sowie einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer Hausarbeit im Seminar (8 LP).
Noten	Die Modulnote setzt sich im Verhältnis von 1:2 aus der Abschlussklausur der Lektüreübung (4 LP) und der geforderten Leistung im Hauptseminar (8 LP) zusammen. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem 2. Semester angeboten.
Arbeitsaufwand:	Die regelmäßige Teilnahme an den drei Lehrveranstaltungen erfordert rund 90 Stunden Arbeitsaufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen ist etwa doppelt soviel Arbeitszeit zu veranschlagen (180 Stunden), wobei 30 Stunden auf die Vorlesung, 60 auf die Lektüreübung und 90 auf das Hauptseminar entfallen. 90 weitere Stunden erfordern die Vorbereitung für die Abschlussklausur der Lektüreübung und das Verfassen des Referats mit Ausarbeitung oder der Hausarbeit im Hauptseminar. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang studentischer Arbeitsleistung von ca. 360 Stunden.
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester (auf Wunsch der Studierenden ist auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich).

Modulbezeichnung	Modul GP 2 : Autoren und Texte II (Vertiefung)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Erweiterung und Vertiefung der in Modul GP 1 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Folgende Themenkomplexe stehen zur Wahl (bei den einzelnen Veranstaltungsarten sind jeweils andere Themengebiete zu wählen als in Modul GP 1):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedingungen, Theorien und konkrete Ausformungen der antiken Redekunst und Rhetorik sowie rhetorisch gestaltete Kommunikationsformen. 2. Die narrativ-epischen und dramatischen Literaturformen der griechischen Antike sowie die lyrischen Gattungen. Historische und sachliche Entstehungsbedingungen dieser Dichtungsformen. 3. Die wichtigsten antiken philosophischen Ansätze bei den Griechen und deren Wirkung. Zentrale Werke der griechischen Philosophie, insbesondere die Schriften von Platon und Aristoteles, sowie die Wirkungsgeschichte dieser Werke. 4. Die antike Geschichtsschreibung, insbesondere die Werke von Herodot und Thukydides, bzw. die politische Theorie der Antike. Kenntnis der grundsätzlichen Methodenprobleme antiker Geschichtsschreibung, der literarischen Darstellungsweise und der Funktion von Geschichtswerken in der antiken Gesellschaft. <p>Ausbau der in Modul GP 1 erworbenen Kompetenzen: Fähigkeit, griechische Texte aus den wichtigsten antiken Gattungen verstehend zu lesen, philologisch zu analysieren, in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung einzuordnen und vermittelnd zu interpretieren. Fähigkeit zum Transfer antiker geistesgeschichtlicher Problematiken auf die moderne Lebenswirklichkeit. Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und schriftlichen Darstellung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>VL Vorlesung (2 SWS) HS Hauptseminar (2 SWS) UE Lektüreübung (2 SWS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Griechisch- und Lateinkenntnisse im Umfang von Graecum und Latinum.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Pflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen, auch als Exportmodul geeignet
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung. Diese setzt sich zusammen aus zwei Teilprüfungen: einer Klausur in der Übung (4 LP) sowie einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer Hausarbeit im Seminar (8 LP).
Noten	Die Modulnote setzt sich im Verhältnis von 1:2 aus der Abschlussklausur der Lektüreübung (4 LP) und der geforderten Leistung im Hauptseminar (8 LP) zusammen. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem 2. Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den drei Lehrveranstaltungen erfordert rund 90 Stunden Arbeitsaufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen ist etwa doppelt soviel Arbeitszeit zu veranschlagen (180 Stunden), wobei 30 Stunden auf die Vorlesung, 60 auf die Lektüreübung und 90 auf das Hauptseminar entfallen. 90 weitere Stunden erfordern die Vorbereitung für die Abschlussklausur der Lektüreübung und das Verfassen des Referats mit Ausarbeitung oder der Hausarbeit im Hauptseminar. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang studentischer Arbeitsleistung von ca. 360 Stunden.
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester (auf Wunsch der Studierenden ist auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich).

Modulbezeichnung	Modul GP 3: Griechische Sprache
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Phraseologie und Stilistik hochliterarischer griechischer Texte. Fähigkeit, griechische Texte aus den wichtigsten Gattungen und verschiedenen Epochen philologisch-historisch zu interpretieren. Fähigkeit zu Anwendung und kritischer Reflexion verschiedener Methoden der Texterschließung. Fähigkeit zur grammatischen, (text-)linguistischen und stilistischen Analyse. Fähigkeit zur phraseologisch und stilistisch angemessenen Übertragung komplexer deutschsprachiger Texte ins Griechische.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Vorlesung (2 SWS) UE Lektüreübung (2 SWS) UE Syntax und Stilistik Oberkurs (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Aktive Sprachkenntnisse des Altgriechischen auf dem Niveau des Mittelkurses Syntax und Stilistik.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Pflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen, auch als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung. Diese setzt sich zusammen aus zwei Teilprüfungen: einer Abschlussklausur in der Lektüreübung (4 LP) sowie einer Abschlussklausur im Oberkurs Syntax und Stilistik (8 LP).
Noten	Die Modulnote setzt sich im Verhältnis von 2:1 aus der Note der Abschlussklausur des Oberkurses (8 LP) und der Note der Abschlussklausur der Lektüreübung (4 LP) zusammen. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem 2. Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den drei Lehrveranstaltungen erfordert rund 90 Stunden Arbeitsaufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen sind etwa 210 Stunden zu veranschlagen, wobei 30 Stunden auf die Vorlesung, 60 auf die Lektüreübung und 90 auf den Oberkurs entfallen. 90 weitere Stunden erfordern die Vorbereitung auf die Abschlussklausur der Lektüreübung und des Oberkurses zur Syntax und Stilistik. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang studentischer Arbeitsleistung von ca. 360 Stunden.
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester (auf Wunsch der Studierenden ist auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich).

Modulbezeichnung	Modul GWP 1: Antike Geschichtsschreibung
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen GP 1 und 2 erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen (HS). Darüber hinaus wird an exemplarisch ausgewählten Themen die Fähigkeit erworben, Fragestellungen, Themen, Methoden der Geschichts- bzw. der Archäologischen Wissenschaften in den Horizont des Philologiestudiums einzubeziehen (VL, UE). Der thematische Schwerpunkt in diesem Modul darf nicht identisch mit dem Gegenstand des HS in Modul GP 2 sein.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Vorlesung aus dem B.A. Geschichte oder aus dem B.A. Archäologische Wissenschaften (2 SWS) HS gräzistisches Hauptseminar (2 SWS) UE Übung aus dem B.A. Geschichte oder aus dem B.A. Archäologische Wissenschaften (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Griechisch- und Lateinkenntnisse im Umfang von Graecum und Latinum.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen, auch als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung. Diese setzt sich zusammen aus zwei Teilprüfungen: einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer Hausarbeit im Hauptseminar (8 LP) und dem geforderten Leistungsnachweis in einem der Nachbarfächer (z.B. Klausur oder Hausarbeit) (4 LP).
Noten	Die Modulnote setzt sich im Verhältnis 2:1 aus der Note für Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im HS (8 LP) und dem Leistungsnachweis in einem der Nachbarfächer (4 LP) zusammen. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem 2. Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert i. d. R. rund 90 Stunden Arbeitsaufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen sind etwa 180 Stunden zu veranschlagen, 90 weitere Stunden erfordern die Abfassung von Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im HS und die Vorbereitung für die geforderten Leistungen in den Nachbarfächern. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang studentischer Arbeitsleistung von ca. 360 Stunden.
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester (auf Wunsch der Studierenden ist auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich).

Modulbezeichnung	Modul GWP 2: Antike Philosophie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen GP 1 und 2 erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen (HS). Darüber hinaus wird an exemplarisch ausgewählten Themen die Fähigkeit erworben, Fragestellungen, Themen, Methoden der Philosophie in den Horizont des Philologiestudiums einzubeziehen (VL, UE). Der thematische Schwerpunkt in diesem Modul darf nicht identisch mit dem Gegenstand des HS in Modul GP 2 sein.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Vorlesung aus dem B.A. Philosophie (2 LP) HS gräzistisches Hauptseminar (6 LP) UE Übung aus dem B.A. Philosophie (4 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Griechisch- und Lateinkenntnisse im Umfang von Graecum und Latinum.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen, auch als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung. Diese setzt sich zusammen aus zwei Teilprüfungen: einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer Hausarbeit im Hauptseminar (8 LP) und dem geforderten Leistungsnachweis im Nachbarfach (z.B. Klausur oder Hausarbeit) (4 LP).
Noten	Die Modulnote setzt sich im Verhältnis 2:1 aus der Note für Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im HS (8 LP) und dem Leistungsnachweis in der Übung (4 LP) zusammen. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem 2. Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert i. d. R. rund 90 Stunden Arbeitsaufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen sind etwa 180 Stunden zu veranschlagen, 90 weitere Stunden erfordern die Abfassung von Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im HS und die Vorbereitung für die geforderten Leistungen im Nachbarfach. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang studentischer Arbeitsleistung von ca. 360 Stunden.
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester (auf Wunsch der Studierenden ist auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich).

Modulbezeichnung	Modul GWP 3: Antike Dichtung
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen GP 1 und 2 erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen (HS). Darüber hinaus wird an exemplarisch ausgewählten Themen die Fähigkeit erworben, Fragestellungen, Themen, Methoden der modernen Literaturwissenschaft in den Horizont des Philologiestudiums einzubeziehen (VL, UE). Der thematische Schwerpunkt in diesem Modul darf nicht identisch mit dem Gegenstand des HS in Modul GP 2 sein.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Vorlesung aus dem B.A. Europäische Literaturen (2 SWS) HS gräzistisches Hauptseminar (2 SWS) UE Übung aus dem B.A. Europäische Literaturen (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Griechisch- und Lateinkenntnisse im Umfang von Graecum und Latinum.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen, auch als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung. Diese setzt sich zusammen aus zwei Teilprüfungen: einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer Hausarbeit im Hauptseminar (8 LP) und dem geforderten Leistungsnachweis in der Übung (z.B. Klausur oder Hausarbeit) (4 LP).
Noten	Die Modulnote setzt sich im Verhältnis 2:1 aus der Note für Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im HS (8 LP) und dem Leistungsnachweis in der Übung (4 LP) zusammen. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem 2. Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert i. d. R. rund 90 Stunden Arbeitsaufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen sind etwa 180 Stunden zu veranschlagen, 90 weitere Stunden erfordern die Abfassung von Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im HS und die Vorbereitung für die geforderten Leistungen im Nachbarfach. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang studentischer Arbeitsleistung von ca. 360 Stunden.
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester (auf Wunsch der Studierenden ist auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich).

Modulbezeichnung	Modul GWP 4: Antike Rhetorik
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen GP 1 und 2 erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen (HS). Darüber hinaus wird an exemplarisch ausgewählten Themen die Fähigkeit erworben, Fragestellungen, Themen, Methoden der Allgemeinen oder Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft in den Horizont des Philologiestudiums einzubeziehen (VL, UE). Der thematische Schwerpunkt in diesem Modul darf nicht identisch mit dem Gegenstand des HS in Modul GP 2 sein.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL Vorlesung aus dem B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder aus dem B.A. Sprache und Kommunikation (2 SWS) HS gräzistisches Hauptseminar (2 SWS) UE Übung aus dem B.A. Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften oder aus dem B.A. Sprache und Kommunikation (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Griechisch- und Lateinkenntnisse im Umfang von Graecum und Latinum.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen, auch als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung. Diese setzt sich zusammen aus zwei Teilprüfungen: einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer Hausarbeit im Hauptseminar (8 LP) und dem geforderten Leistungsnachweis in einem der Nachbarfächer (z.B. Klausur oder Hausarbeit) (4 LP).
Noten	Die Modulnote setzt sich im Verhältnis 2:1 aus der Note für Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im HS (8 LP) und dem Leistungsnachweis in einem der Nachbarfächer (4 LP) zusammen. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem 2. Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert i. d. R. rund 90 Stunden Arbeitsaufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen sind etwa 180 Stunden zu veranschlagen, 90 weitere Stunden erfordern die Abfassung von Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im HS und die Vorbereitung für die geforderten Leistungen in den Nachbarfächern. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang studentischer Arbeitsleistung von ca. 360 Stunden.
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester (auf Wunsch der Studierenden ist auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich).

Modulbezeichnung	Modul GP 4: Spezialisierung
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Aneignung und wissenschaftlichen Erschließung eines frei wählbaren Gegenstands aus dem Bereich der antiken Literatur oder Philosophie oder ihrer Rezeption. Fähigkeit zur selbständigen, wissenschaftlich fundierten Erschließung neuer Themengebiete. Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und schriftlichen Darstellung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte. Ausbau der Lektürekompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	FS/KO Forschungsseminar oder Kolloquium (2 SWS) UE Lektüreübung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Griechisch- und Lateinkenntnisse im Umfang von Graecum und Latinum.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Pflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen, auch als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung. Diese setzt sich zusammen aus zwei Teilprüfungen: einer Abschlussklausur in der Übung (4 LP) sowie einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer Hausarbeit im Forschungsseminar bzw. Kolloquium (8 LP).
Noten	Die Modulnote setzt sich im Verhältnis 2:1 aus der Note für Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im FS/KO (8 LP) und der Note der Abschlussklausur der Lektüreübung (4 LP) zusammen. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfordert i. d. R. rund 60 Stunden Arbeitsaufwand. Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen sind etwa 180 Stunden zu veranschlagen, 120 weitere Stunden erfordern die Abfassung von Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit im FS/KO und die Vorbereitung für die Abschlussklausur der Lektüreübung. Daraus ergibt sich ein Gesamtumfang studentischer Arbeitsleistung von ca. 360 Stunden.
Dauer des Moduls	In der Regel 1 Semester (auf Wunsch der Studierenden ist auch eine Moduldauer von 2 Semestern möglich).

Modulbezeichnung	GWP 5: Akademisches Praktikum
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Erteilung eines Tutoriums für B.A.-Studierende oder Studierende im Lehramtsstudiengang Griechisch des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Fachs (im Team und unter Betreuung). Erste Erfahrungen im Erteilen akademischen Unterrichts. Erwerb von Lehrkompetenz. Moderationskompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Als Wahlpflichtmodul im M.A. Gräzistik vorgesehen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulabschlussprüfung: Lehrprobe (6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Lehrprobe. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Erteilen des Tutoriums: ca. 30 Stunden Vorbereitende Lektüre: ca. 60 Stunden Planung in der Gruppe: ca. 30 Stunden Korrektur der Worksheets: ca. 60 Stunden Gesamt: ca. 180 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	GP 5: Recherche
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbstständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Gräzistik in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter drei Module des Bereichs <i>Fachkompetenz</i> .
Verwendbarkeit des Moduls	Als Pflichtmodul im Masterstudiengang Gräzistik vorgesehen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung (Hausarbeit, 6 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Modulprüfung. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Lektüre und Kontaktzeiten: ca. 120 Stunden Hausarbeit: ca. 60 Stunden Gesamt: ca. 180 Stunden
Dauer des Moduls	7 Wochen, Beginn in der Regel Anfang Oktober bzw. April.

Modulbezeichnung	GP 6: Masterarbeit
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs "Gräzistik" auf aktuellem Forschungsstand.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung und Verfassen eines wissenschaftlichen Textes unter Anleitung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfüllung der ggf. bei der Zulassung zum Studium gemachten Auflagen sowie die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter drei Pflichtmodule des Bereichs <i>Fachkompetenz</i> und das Modul "Recherche"
Verwendbarkeit des Moduls	Als Pflichtmodul im M.A. Gräzistik vorgesehen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung: Wissenschaftliche Masterarbeit von ca. 50-60 Seiten (18 LP).
Noten	Die Note besteht in der Note der Modulprüfung. Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allg. Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Literaturstudium: 90 Stunden Auswertung der Materialbasis: 180 Stunden Ausarbeitung der Masterarbeit (50-60 Seiten): 270 Stunden
Dauer des Moduls	Sieben Monate, Beginn in der Regel Anfang Dezember bzw. Juni.

Anhang 2:

**Exemplarischer Studienverlaufsplan
für Studierende des M.A.-Studiengangs *Grüizistik***

1. Semester	2.Semester	3. Semester	4. Semester
<p>Fachkompetenz GP 1: Autoren und Texte I</p> <p>6 SWS 12 LP</p>	<p>Fachkompetenz GP. 2: Autoren und Texte II</p> <p>6 SWS 12 LP</p>	<p>Fachkompetenz GWP 1-4</p> <p>6 SWS 12 LP</p>	<p>Fachkompetenz GP 4: Spezialisierung</p> <p>4 SWS 12 LP</p>
<p>Fachkompetenz GP 3: Griechische Sprache</p> <p>6 SWS 12 LP</p>	<p>Fachübergreifende Kompetenzen: Latinistik</p> <p>4 SWS 6 LP</p>	<p>Fachübergreifende Kompetenzen: Akademisches Praktikum</p> <p>2 SWS 6 LP</p>	<p>Fachübergreifende Kompetenzen</p> <p>4 SWS 6 LP</p>
	<p>Fachübergreifende Kompetenzen:</p> <p>4 SWS 6 LP</p>	<p>Prüfung GP 5: Recherche</p> <p>6 LP</p>	
<p>Fachübergreifende Kompetenzen: Latinistik</p> <p>4 SWS 6 LP</p>	<p>Fachübergreifende Kompetenzen</p> <p>4 SWS 6 LP</p>		<p>Prüfung GP 6: Masterarbeit</p> <p>18 LP</p>